



Motion der FDP/jll/L49-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 2025: "Langenthaler Kulturpolitik - Strategiediskussion ermöglichen"; Stellungnahme

Datum: 24. März 2025
Status: Definitiv
Zuständig: Jan Miluška
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	3
4.1	Ausgangslage	3
4.1.1	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	3
4.1.2	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen und Prozess für Beiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Besonderen</i>	4
4.1.2.1	Status Kulturinstitution von regionaler Bedeutung: Voraussetzungen	4
4.1.2.2	Kulturinstitution von regionaler Bedeutung: Finanzierung und Leistungsvertrag	6
4.1.2.3	Vertrag	6
4.1.2.4	Controlling	6
5	Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)	6
5.1	Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019	6
5.2	Beurteilung	7
6	Fazit	7

1 Grundlagen

- Motion der FDP/jll/L49-Fraktion vom 3. Februar 2025: "Langenthaler Kulturpolitik – Strategiediskussion ermöglichen"
- Gemeinderatsbeschluss vom 5. Februar 2025, Traktandum 14

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 3. Februar 2025 wurde die Motion "Langenthaler Kulturpolitik – Strategiediskussion ermöglichen" eingereicht.

Am 5. Februar 2025 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Amt für Bildung, Kultur und Sport mit der Erarbeitung einer Stellungnahme.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Langenthaler Kulturpolitik – Strategiediskussion ermöglichen

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, zuhanden des zuständigen Organs so rasch als möglich, spätestens aber zwei Jahre, bevor die Leistungsverträge betreffend die Kulturinstitutionen dem Parlament unterbreitet werden, eine Vorlage auszuarbeiten, welche dem Stadtrat ermöglicht, Grundsatzentscheide betreffend die Kulturpolitik zu treffen, bevor die Leistungsverträge mit den anderen Vertragspartnern ausgehandelt werden.

Begründung:

Die Langenthaler Kulturpolitik muss grundsätzlich überdacht werden. Mit dieser Aussage geht es nicht darum, den Einsatz öffentlicher Gelder zugunsten der Kultur zu kürzen, sondern die zur Verfügung stehenden Mittel optimal und den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechend einzusetzen. Es ist nicht zielführend, kulturpolitische Weichenstellungen im Rahmen von Budget- und Leistungsvertragsvorlagen zu führen. Zudem wäre es legitim, wieder einmal ergebnisoffen zu hinterfragen, welche Art von Kultur und welche Kulturinstitutionen von der heutigen Generation finanziell unterstützt werden sollen. Schliesslich wäre es auch für die betroffenen Institutionen sinnvoll, wenn sie nicht nur Jahr für Jahr, sondern über eine Mehrjahresperiode planen könnten."

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

4.1.1 *Rechtliche Rahmenbedingungen der Kulturförderung im Allgemeinen*

Nach Art. 3 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG, BSG 423.11), welches sich auf Art. 48 der Kantonsverfassung stützt, ist die Kulturförderung eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Sie arbeiten dazu nach Massgabe des KKFG zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Soweit das das KKFG keine besondere Bestimmung enthält, bestimmen die Gemeinden selbst, wie sie ihre Aufgaben im Bereich der Kulturförderung erfüllen wollen.

Auf kommunaler Ebene ist in Art. 2 Abs. 2 Bst. d der Stadtverfassung das Ziel definiert, dass die Stadt im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Vielfalt unterstützt.

In Art. 1 des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements wird sodann der Grundsatz formuliert, dass die Stadt die bestehenden kulturellen Werte und das zeitgenössische Kulturschaffen in der Stadt Langenthal und in der Region Oberaargau bewahrt und fördert.

Die städtische Kulturförderung wird in den Art. 2 ff. des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements genauer geregelt (insbesondere die verschiedenen Formen von Unterstützungen und Vorgaben zum Verfahren). Gemäss Art. 14 regelt der Gemeinderat Einzelheiten in einer Ausführungsverordnung. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Gemeinderat die Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal erlassen.

Art. 17 ff. des Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglements enthalten die Bestimmungen zur Kulturkommission. Diese ist die zuständige Fachkommission des Gemeinderates in kulturellen Belangen. Art. 21 hält fest, in welchen Bereichen der Kulturkommission Entscheidbefugnisse zukommen. Bei allen anderen Geschäften in ihrem Aufgabengebiet hat die Kommission gemäss Art. 20 ein Antragsrecht zu Händen des Gemeinderates. Ausdrücklich genannt werden dort unter anderem Anträge zu jährlich wiederkehrenden Beiträgen an Kulturinstitutionen oder zu kulturpolitischen Grundsätzen.

Der Gemeinderat ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung). Ein Entscheid über kulturpolitische Grundsätze obliegt demzufolge dem Gemeinderat.

4.1.2 *Rechtliche Rahmenbedingungen und Prozess für Beiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Besonderen*

Gestützt auf das Art. 18 ff. KKFG können Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung mit Betriebsbeiträgen gefördert werden. Die Kosten der Betriebsbeiträge werden gemeinsam vom Kanton, der Standortgemeinde und der Gemeinden der Region getragen. Der Regierungsrat des Kantons Bern bezeichnet die Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung für jede Region (Art. 18 Abs. 2 KKFG). Er hört die Kulturinstitutionen und die Gemeinden sowie ihre regionalen Organisationen vorher an.

Art. 19 bestimmt die Kostenverteilung der Betriebsbeiträge wie folgt: Der Kanton trägt einen Anteil von 40 Prozent. Die Standortgemeinde trägt einen Anteil von höchstens 50 Prozent. Die übrigen Gemeinden der Region tragen einen Anteil von mindestens 10 Prozent. Für Bibliotheken gilt eine andere Kostenverteilung. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Kostenverteilung abgewichen werden.

Die Einzelheiten der Förderung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung sind in der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) geregelt. Im Anhang 1 der KKFV sind die Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung für jede Region bezeichnet.

4.1.2.1 Status Kulturinstitution von regionaler Bedeutung: Voraussetzungen

Um als Kulturinstitution für den Prozess der Erlangung des Status 'regional bedeutend' vorgeschlagen und auf die Liste (Anhang 1 der KKFV) aufgenommen zu werden, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen hat die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) diese Voraussetzungen in einem Merkblatt wie folgt konkretisiert:

Allgemeine Voraussetzungen

- **Bernbezug:** Die Kulturinstitution hat einen fixen Standort im Kanton Bern.
- **Professioneller Standard:** Die Institution organisiert fachkompetent ein professionelles Kulturangebot. Sie unterhält eine ganzjährige Betriebsorganisation und verfügt über eine Vereins- oder ähnliche Struktur.
- **Öffentlicher Zugang:** Die Institution ist öffentlich zugänglich.
- **Nachgewiesener Finanzbedarf:** Die Institution erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittsen und weiteren Einnahmen und bemüht sich um Beiträge Dritter. Gelingt ihr dies nicht in genügendem Ausmass, kann der Kanton im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen finanziellen Beitrag leisten.

Spezifische Voraussetzungen

- **Bedeutung (Relevanz):** Die Kulturinstitution hat eine kulturelle, gesellschaftliche und standortpolitische Bedeutung für die Region.
- **Ausstrahlung (Resonanz):** Die Institution kann stabile oder steigende Publikumszahlen vorweisen, die Herkunft des Publikums ist mindestens regional, die regionalen Medien berichten über die Institution.
- **Professioneller Standard:** Die Institution verfügt über eine gesicherte Trägerschaft, plant ihr Angebot längerfristig, besteht bereits seit mehreren Jahren und wird auch bereits seit längerer Zeit von der Standortgemeinde (oder von anderen öffentlich-rechtlichen Geldgebern) unterstützt (→ jährlicher Beitrag mindestens Fr. 30'000.00).
- **Kulturvermittlung:** Die Institution verfügt über zielgruppenorientierte Vermittlungsangebote und beschäftigt professionelles Vermittlungspersonal.

Änderungen an der Liste der regional bedeutenden Institutionen im Anhang 1 der KKFV entsprechen einer Verordnungsänderung. Der Prozess der Verordnungsänderung dauert rund 15 Monate.

Am Beispiel der Region Oberaargau sieht der Prozess für eine Änderung der Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen in der Praxis wie folgt aus:

- Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau (GVKFROA) führt eine Umfrage bei den Gemeinden der Region zur Liste für die neue Vertragsperiode durch und nimmt die Vorschläge für Neuaufnahmen oder Streichungen entgegen. Die Vorschläge für Neuaufnahmen und Streichungen müssen begründet werden. Allfällig eingereichte Dossiers für Neuaufnahmen oder Streichungen werden vom GVKFROA und vom Amt für Kultur des Kantons Bern geprüft.
- Der Verbandsrat des GVKFROA gibt zuhanden der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) eine Stellungnahme zu den Vorschlägen ab.
- Die BKD trifft einen Vorentscheid und konsultiert alle Gemeinden der Region zu allfälligen geplanten Änderungen der Liste.
- Nach der Konsultation der Gemeinden folgt ein Mitbericht bei allen Direktionen des Kantons über die geplante Verordnungsänderung.
- Der Regierungsrat trifft den Entscheid über Anpassungen (Neuaufnahmen/Streichungen) der Liste der Kulturinstitutionen mit regionaler Bedeutung.

4.1.2.2 Kulturinstitution von regionaler Bedeutung: Finanzierung und Leistungsvertrag

Nach Beschluss der Liste der Kulturinstitutionen mit regionaler Bedeutung durch den Regierungsrat des Kantons Bern folgt eine Einigung der Finanzierungspartner auf den Finanzierungsrahmen und die künftigen Beiträge an die Kulturinstitutionen. Müssen einzelne Betriebsbeiträge angepasst werden, geschieht dies proportional auch bei den restlichen Beitraggebern.

4.1.2.3 Vertrag

Gemäss Art. 21 KKFG erfolgt die Ausrichtung der Betriebsbeiträge gestützt auf öffentlich-rechtliche Leistungsverträge, die in der Regel für vier Jahre abgeschlossen werden. Der Leistungsvertrag zwischen Kulturinstitution, Standortgemeinde, GVKFROA und Kanton regelt (gemäss Art. 4 und 12 KKFV):

- die Leistungen der Kulturinstitution,
- die Abgeltung dieser Leistungen durch Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden,
- die Eigenleistungen und den anzustrebenden Kostendeckungsgrad der Kulturinstitution,
- Vorgaben für die Rechnungslegung der Kulturinstitution und die Rechnungsprüfung,
- das Controlling sowie die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Kulturinstitution,
- die Folgen von Leistungsstörungen,
- die Vertragsdauer oder, bei unbestimmter Dauer, die Kündigung.

In den Vertragsverhandlungen werden die von der Kulturinstitution zu erbringenden Leistungen und deren finanzielle Abgeltung durch den Betriebsbeitrag der Beitraggeber aufeinander abgestimmt.

4.1.2.4 Controlling

Die definierten Pflichten und Leistungen der Kulturinstitution sowie die Verwendung der Mittel durch dieselbe werden in jährlichen Reportinggesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern aller Vertragsparteien geprüft. Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

5 Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)

5.1 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

5.2 Beurteilung

Wie oben in Ziff. 4.1.1 bereits dargelegt, fällt die Festlegung von kulturpolitischen Grundsätzen heute in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Vor diesem Hintergrund wäre die vorliegende Motion als solche mit Richtliniencharakter zu qualifizieren.

Nun verlangt die Motion aber gerade, dass eine entsprechende Kompetenz dem Stadtrat zugewiesen wird. Das erfordert die Schaffung einer reglementarischen Grundlage. Für den Erlass von Reglementen ist der Stadtrat zuständig.

Es liegt deshalb eine Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 GO SR vor.

6 Fazit

Die aktuelle Zuständigkeit für strategische Kulturentscheidungen hat sich bewährt. Die Kulturkommission fungiert als Fachkommission des Gemeinderats mit Antragsrecht. Ihre ausgewogene Zusammensetzung aus fünf Mitgliedern mit politischem Mandat und vier Mitgliedern mit spezifisch kulturellem Fachwissen garantiert, dass bei Beschlüssen sowohl fachliche als auch politische Aspekte berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei der Beratung über Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung.


Der Stadtrat kann durch sein Budgetrecht und die in seine Finanzkompetenz fallende Genehmigung von Leistungsverträgen Einfluss auf die Kulturförderung nehmen. Es ist in Erwägung zu ziehen, dass eine Verlagerung einer Entscheidungskompetenz auf den Stadtrat dazu führen könnte, dass Entscheidungen über kulturpolitische Grundätze stärker parteipolitischen Einflüssen unterliegen. Dadurch würde die fachliche Perspektive wohl an Bedeutung verlieren.

Die tripartiten Leistungsverträge sichern Kulturinstitutionen längerfristige Planungssicherheit, die über die vierjährige Vertragslaufzeit hinausreichen sollte. Eine Entscheidungskompetenz des Stadtrats hinsichtlich der Leistungsverträge nach jeder Vertragsperiode würde diese Sicherheit gefährden. Dies würde Kulturinstitutionen von strategischen Entwicklungen abhalten, da bei Mittelkürzungen getätigte Investitionen kurz nach ihrer Umsetzung wieder aufgegeben werden müssten. Zudem würden die Institutionen unter Druck geraten, ihre Programme vermehrt nach politischen, statt nach künstlerischen Kriterien auszurichten. Insgesamt würde das Erlangen des Status' als regional bedeutende Kulturinstitution an Zweckmässigkeit einbüßen. Dies käme einer Schwächung des kulturellen Lebens und Angebots in Langenthal und dem Verzicht auf eine Mitfinanzierung derselben durch Regionsgemeinden und Kanton gleich.

Für Kulturinstitutionen mit Leistungsverträgen findet bereits ein jährliches Controlling statt, bei dem Vertreter aller Vertragsparteien die Mittelverwendung und Leistungserbringung prüfen und dokumentieren. Würde dem Stadtrat die beantragte Entscheidungskompetenz übertragen, müsste ein zusätzliches Reporting-Verfahren entwickelt werden, damit dieser über ausreichende Informationen für fundierte Beschlüsse verfügen kann. Dies führt zu administrativem Mehraufwand.

Sinnvoller scheint es deshalb, in einen offenen Dialog mit den Parteien zu treten. Ein solches Vorgehen könnte wie folgt aussehen: Ein halbes Jahr vor dem offiziellen Beginn der Neuverhandlungen der Leistungsverträge (ca. im Juni 2026) wird der Stadtrat über die Ergebnisse der Reportings mit den betreffenden Kulturinstitutionen informiert und gleichzeitig werden erste Überlegungen zur Neuverhandlung dargelegt. Der Stadtrat wird danach durch ein geeignetes Format, beispielweise in Form eines Hearings, einbezogen, um diesbezüglich seine kulturpolitischen Prioritäten einzubringen.

So erhält der Stadtrat eine substantielle Mitwirkungsmöglichkeit und politischen Einfluss auf die kulturpolitische Ausrichtung, ohne dass neue Strukturen geschaffen werden müssen. Gleichzeitig bleibt das Verfahren effizient, da die bewährten Abläufe mit der Fachexpertise der Kulturkommission genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.



Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport

Visum Ressortvorsteher:



Patrick Fluri
Gemeinderat

Beilagen

Keine